

TE OGH 2001/2/7 3Nd501/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.02.2001

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Angst als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Graf und Dr. Pimmer als weitere Richter in der Pflugschaftssache der mj. Sanela B*****, in folge Vorlage des Aktes 1 P 239/00v des Bezirksgerichts Neumarkt bei Salzburg zur Entscheidung nach § 111 Abs 2 JN in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Angst als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Graf und Dr. Pimmer als weitere Richter in der Pflugschaftssache der mj. Sanela B*****, in folge Vorlage des Aktes 1 P 239/00v des Bezirksgerichts Neumarkt bei Salzburg zur Entscheidung nach Paragraph 111, Absatz 2, JN in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die vom Bezirksgericht Neumarkt bei Salzburg verfügte Übertragung der Zuständigkeit zur Besorgung dieser Pflugschaftssache an das Bezirksgericht Hernalts wird nicht genehmigt.

Text

Begründung:

Das am ***** 1988 in B***** geborene Kind ist die ae. Tochter der in Serbien geborenen Mutter und des in Bosnien geborenen Vaters. Da die Eltern und das Kind in Österreich lebten, fungierte (zuletzt) das Bezirksgericht Neumarkt bei Salzburg, in dessen Sprengel die Mutter mit dem Kind seinerzeit wohnte, als Pflugschaftsgericht. Mit der Obsorge für das Kind ist die Mutter betraut. Der Vater zahlte zunächst für das bei der Mutter in Österreich lebende Kind einen monatlichen Unterhalt von 2.000,-- S. Auf seinen Antrag setzte das Pflugschaftsgericht mit Beschluss vom 1. 3. 1995 (ON 88) seine monatliche Unterhaltsverpflichtung für das seit 1992 bei seinen mütterlichen Großeltern in Serbien lebende Kind auf monatlich 1.200,-- S herab. In diesem Beschluss sprach das Pflugschaftsgericht weiters aus, dass von der Fortsetzung des Pflugschaftsverfahrens gemäß § 110 Abs 2 JN abgesehen werde, weil die Rechte und Interessen des Kindes durch die im Ausland getroffenen oder zu erwartenden Maßnahmen ausreichend gewahrt seien. Dieser Beschluss wurde vom Vater und vom Jugendamt der BH Salzburg-Umgebung als Vertreter des Kindes nicht angefochten.Das am ***** 1988 in B***** geborene Kind ist die ae. Tochter der in Serbien geborenen Mutter und des in Bosnien geborenen Vaters. Da die Eltern und das Kind in Österreich lebten, fungierte (zuletzt) das Bezirksgericht Neumarkt bei Salzburg, in dessen Sprengel die Mutter mit dem Kind seinerzeit wohnte, als Pflugschaftsgericht. Mit der Obsorge für das Kind ist die Mutter betraut. Der Vater zahlte zunächst für das bei der Mutter in Österreich lebende Kind einen monatlichen Unterhalt von 2.000,-- S. Auf seinen Antrag setzte das Pflugschaftsgericht mit Beschluss vom 1. 3. 1995 (ON 88) seine monatliche Unterhaltsverpflichtung für das seit 1992 bei seinen mütterlichen Großeltern in

Serbien lebende Kind auf monatlich 1.200,-- S herab. In diesem Beschluss sprach das Pflęgschaftsgericht weiters aus, dass von der Fortsetzung des Pflęgschaftsverfahrens gema Paragraph 110, Absatz 2, JN abgesehen werde, weil die Rechte und Interessen des Kindes durch die im Ausland getroffenen oder zu erwartenden Manahmen ausreichend gewahrt seien. Dieser Beschluss wurde vom Vater und vom Jugendamt der BH Salzburg-Umgebung als Vertreter des Kindes nicht angefochten.

Nach der Lage des Pflęgschaftsaktes beantragte in der Folge das Jugendamt im Marz 1997 eine Anfrage an den Hauptverband der sterreichischen Sozialversicherungstrager ber eine Beschaftigung des Vaters. Weiters teilte das Bezirksgericht Wels am 12. 10. 1998 dem Pflęgschaftsgericht mit, dass der Vater mit Urteil des Bezirksgerichtes Wels vom 25. 5. 1998 - noch nicht rechtskraftig - wegen  198 Abs 1 StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden sei. Am 29. 3. 2000 beantragte sodann der - anwaltlich vertretene - Vater, die Mutter zu einem pratorischen Vergleichsversuch ber das von ihm angestrebte Besuchsrecht zum Kind zu laden. Der am 7. 6. 2000 unternommene Vergleichsversuch scheiterte jedoch. Daraufhin beantragte der Vater am 26. 6. 2000, die Obsorge fr das Kind auf ihn zu bertragen. Die mittlerweile nach Wien bersiedelte Mutter sprach sich am 27. 10. 2000 gegen diesen Antrag aus und beantragte zugleich die bertragung der Zustandigkeit an das Bezirksgericht Hernals, in dessen Sprengel sie nun mehr wohne. Nach der Lage des Pflęgschaftsaktes beantragte in der Folge das Jugendamt im Marz 1997 eine Anfrage an den Hauptverband der sterreichischen Sozialversicherungstrager ber eine Beschaftigung des Vaters. Weiters teilte das Bezirksgericht Wels am 12. 10. 1998 dem Pflęgschaftsgericht mit, dass der Vater mit Urteil des Bezirksgerichtes Wels vom 25. 5. 1998 - noch nicht rechtskraftig - wegen Paragraph 198, Absatz eins, StGB zu einer bedingten Freiheitsstrafe verurteilt worden sei. Am 29. 3. 2000 beantragte sodann der - anwaltlich vertretene - Vater, die Mutter zu einem pratorischen Vergleichsversuch ber das von ihm angestrebte Besuchsrecht zum Kind zu laden. Der am 7. 6. 2000 unternommene Vergleichsversuch scheiterte jedoch. Daraufhin beantragte der Vater am 26. 6. 2000, die Obsorge fr das Kind auf ihn zu bertragen. Die mittlerweile nach Wien bersiedelte Mutter sprach sich am 27. 10. 2000 gegen diesen Antrag aus und beantragte zugleich die bertragung der Zustandigkeit an das Bezirksgericht Hernals, in dessen Sprengel sie nun mehr wohne.

Das Bezirksgericht Neumarkt bei Salzburg bertrug mit Beschluss vom 3. 11. 2000 antragsgema die Zustandigkeit zur Besorgung der Pflęgschaftssache an das Bezirksgericht Hernals. Dieses verweigerte indessen die bernahme der Zustandigkeit, weil die Pflęgschaftssache seit Juni 1992 vom Bezirksgericht Neumarkt bei Salzburg gefhrt worden sei, das mit der Aktenlage bestens vertraut und daher fr die Erledigung des offenen Antrags des Vaters auf Obsorgebertragung weiterhin zustandig sei und ein Vorteil des nach wie vor in Serbien lebenden Kindes aus einer Zustandigkeitsbertragung (derzeit) nicht ersichtlich sei. Im brigen sei auch zweifelhaft, ob fr das Kind, das offenbar nicht sterreichischer Staatsbrger sei, berhaupt die inlandische Pflęgschaftsgerichtsbarkeit bestehe.

Nach der dargelegten Aktenlage ist die Zustandigkeitsbertragung nicht zu genehmigen.

Rechtliche Beurteilung

Das Bezirksgericht Neumarkt bei Salzburg hat mit dem rechtskraftigen Beschluss vom 1. 3. 1995 (ON 88) von der Fortsetzung des Pflęgschaftsverfahrens abgesehen. Solange sich die Verhaltnisse im Vergleich zu den diesem Beschluss zugrundeliegenden Tatumstanden nicht (wesentlich) verandert haben, ist dieses Gericht an seinen rechtskraftigen Beschluss gebunden. Das Vorlagegericht wird daher zunachst - wenn auch im Zusammenhang mit den vorliegenden Antragen - zu entscheiden haben, ob es von seinem auf  110 Abs 2 JN gesttzten Beschluss abgehen und das inlandische Pflęgschaftsverfahren fortsetzen will (s dazu Mayr in Rechberger2 Rz 3, 5 zu  110 JN; Fucik in Fasching2 Rz 3, 4 zu  110 JN). Schon allein diese Erwagungen fhren zur Ablehnung der Zustandigkeitsbertragung, ohne dass noch naher beurteilt werden msste, ob die bloe Verlegung des inlandischen Aufenthaltsorts der (obsorgeberechtigten) Mutter die Zustandigkeitsbertragung rechtfertigen knnte. Das Bezirksgericht Neumarkt bei Salzburg hat mit dem rechtskraftigen Beschluss vom 1. 3. 1995 (ON 88) von der Fortsetzung des Pflęgschaftsverfahrens abgesehen. Solange sich die Verhaltnisse im Vergleich zu den diesem Beschluss zugrundeliegenden Tatumstanden nicht (wesentlich) verandert haben, ist dieses Gericht an seinen rechtskraftigen Beschluss gebunden. Das Vorlagegericht wird daher zunachst - wenn auch im Zusammenhang mit den vorliegenden Antragen - zu entscheiden haben, ob es von seinem auf Paragraph 110, Absatz 2, JN gesttzten Beschluss abgehen und das inlandische Pflęgschaftsverfahren fortsetzen will (s dazu Mayr in Rechberger2 Rz 3, 5 zu Paragraph 110, JN; Fucik in Fasching2 Rz 3, 4 zu Paragraph 110, JN). Schon allein diese Erwagungen fhren zur Ablehnung der Zustandigkeitsbertragung, ohne dass noch naher beurteilt werden msste, ob die bloe Verlegung des inlandischen Aufenthaltsorts der

(obsorgeberechtigten) Mutter die Zuständigkeitsübertragung rechtfertigen könnte.

Anmerkung

E60818 03J05011

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:0030ND00501.01.0207.000

Dokumentnummer

JJT_20010207_OGH0002_0030ND00501_0100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at